

## **Aufklärung über die Verwendung von Bildnissen und personenbezogenen Daten von SchülerInnen**

1. Die Keltenberg-Schule beabsichtigt, Bildnisse von SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) im Internet zu veröffentlichen bzw. im Schulgebäude öffentlich zugänglich zu machen. Im Internet sollen die Bildnisse dabei über die Website der Schule ([www.keltenbergschule.de](http://www.keltenbergschule.de)) öffentlich zugänglich gemacht werden.

Bildnisse in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die SchülerInnen individuell erkennbar abbilden (sind Personen nur Beiwerk, z.B. an einem fotografierten Gebäude zufällig vorbeilaufende Personen, oder handelt es sich um das Foto einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, bei dem nicht einzelne Personen aus der Masse der Teilnehmer herausgelöst abgebildet werden, ist keine Einwilligung erforderlich.).

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personen-bezogene Daten in Form des Vornamens der SchülerInnen (mit Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen; in Verbindung mit Bildnissen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf dem Bildnis zugeordnet werden kann (z.B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch zugeordneten Klassenliste mit Vornamen).

Die Einwilligung für die Verwendung von Bildnissen ist grundsätzlich unwiderruflich; für das Zugänglichmachen von Einzelfotos des Schülers/der Schülerin erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende/n jedoch lediglich eine jederzeit widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen entsprechende Daten und Einzelfotos zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

### **Information über die Datenverarbeitung in der Schule / Hinweis:**

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammbblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sind § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222). Beide Rechtsvorschriften sind im Internet verfügbar unter <https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht>.

In der oben genannten Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Recht, nach Anmeldung die Daten sowie die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.